

# AMTSEBLATT

**Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark**  
mit den Ortsteilen:  
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 17 / Nr. 5

Wustermark, 05.08.2010

[www.wustermark.de](http://www.wustermark.de)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ..... 4**

Beschlüsse der 22./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 7. Juli 2010 ..... 4

    Öffentlicher Teil ..... 4

- Ergänzung zum Haushaltssicherungskonzept 2010 ..... 4
- Personalentwicklungskonzept der Gemeinde Wustermark 2010 ..... 4
- Besetzung des Aufsichtsrates der Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Verwaltungs GMBH Ketzin ..... 4
- Entsendung eines Vertreters der Gemeinde Wustermark in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband "Havelland" ..... 4
- Entsendung eines Vertreters der Gemeinde Wustermark in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes, "Großer Havelländischer Hauptkanal – Havellandkanal – Havelseen" ..... 4
- Vertretung der Gemeinde Wustermark in der Gesellschafterversammlung "Gesellschaft kommunaler E.DIS-Aktionäre mbH" ..... 4
- Dienstaufwandsentschädigung für den allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters ..... 4
- 1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 18.03.2009 ..... 4
- Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark ..... 4
- Information über die rechtliche Bewertung der Neuwahl des Vorsitzenden des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 22.02.2010 ..... 5
- Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark, hier: Neubestellung eines stellvertretenden Mitgliedes ..... 5
- Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss (Bauausschuss ..... 5
- Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss) ..... 5
- Beschluss über die Fortsetzung der Sitzung ..... 5

Fortsetzungssitzung am 08.07.2010 ..... 5

- Eckpunkte zum Verfahren zur Konzessionsabgabe ..... 5
- Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch ..... 5
- Bebauungsplan Nr. E 6 "Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung", 4. vereinfachte Änderung ..... 5
- Bebauungsplan Nr. E 16 "An den Stahlhäusern ..... 5
- Bebauungsplan Nr. E 6 "Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung", 4. vereinfachte Änderung ..... 6
- Bebauungsplan Nr. E 16 "An den Stahlhäusern ..... 6
- Straßenbauvorhaben Verbindungsstraße Ernst-Walter-Weg / Rosa-Luxemburg-Allee ..... 6
- Straßenbauvorhaben Puschkinstraße 2. BA ..... 6
- Hafentarifordnung für das öffentliche Hafengebiet des Hafens Wustermark ..... 6
- Antrag der CDU-Fraktion, hier: Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt Wernitz (L 863) ..... 6
- Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen ..... 6

Nichtöffentlicher Teil ..... 7

- Veräußerung von Grundstücken im Güterverkehrszentrum Wustermark ..... 7
- Veräußerung von Grundstücken im Güterverkehrszentrum Wustermark ..... 7
- Straßenbauvorhaben Puschkinstraße 2.BA ..... 7

- Straßenbauvorhaben Verbindungsstraße Ernst-Walter-Weg / Rosa-Luxemburg-Allee ..... 7
- Straßenbauvorhaben Bushaltestelle Dorfstraße Wernitz ..... 7
- 1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS) ..... 7
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) ..... 11
- Hafentarifordnung für das öffentliche Hafengebiet des Hafens Wustermark..... 12
- Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen nach § 33 Abs. 6 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG)..... 14
- SONSTIGE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN..... 15**
- Information des Bürgeramtes zum neuen Personalausweis im Scheckkartenformat ab November 2010..... 15
- Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in der Gemarkung Wustermark..... 15

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Beschlüsse der 22./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 7. Juli 2010

### Öffentlicher Teil

#### Ergänzung zum Haushaltssicherungskonzept 2010

Vorlage: B-105/2010

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage der Beschlussdrucksache B-105/2010 beigefügte Ergänzung zum Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2010.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13            Nein: 0            Enthaltung: 4

#### Personalentwicklungskonzept der Gemeinde Wustermark 2010

Vorlage: I-012/2010

zur Kenntnis genommen

#### Besetzung des Aufsichtsrates der Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Verwaltungs GMBH Ketzin

Vorlage: B-101/2010

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Herr Holger Schreiber, wird ab dem 01.05.2010 als Aufsichtsratsmitglied der Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH Ketzin, berufen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16            Nein: 0            Enthaltung: 1

#### Entsendung eines Vertreters der Gemeinde Wustermark in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband "Havelland"

Vorlage: B-102/2010

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Herr Holger Schreiber, wird ab dem 01.05.2010 in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ entsandt.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16            Nein: 0            Enthaltung: 1

#### Entsendung eines Vertreters der Gemeinde Wustermark in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes, "Großer Havelländischer Hauptkanal – Havellandkanal – Havelseen"

Vorlage: B-103/2010

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Herr Holger Schreiber, wird ab dem 01.05.2010 in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havellandkanal-Havelseen“ entsandt.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16            Nein: 0            Enthaltung: 1

#### Vertretung der Gemeinde Wustermark in der Gesellschafterversammlung "Gesellschaft kommunaler E.DIS-Aktionäre mbH"

Vorlage: B-104/2010

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Herr Holger Schreiber, vertritt die Gemeinde Wustermark ab dem 01.05.2010 in der Gesellschafterversammlung der „Gesellschaft kommunaler E.DIS-Aktionäre mbH“.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16            Nein: 0            Enthaltung: 1

#### Dienstaufwandsentschädigung für den allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters

Vorlage: B-081/2010

Es wird beschlossen, dem zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellten Gemeindeamtsrat, Herrn Andreas Guttschau, mit Wirkung vom 01.04.2010 den in § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung – KomDAEV) genannten vom-Hundert-Satz der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters zu gewähren.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16            Nein: 0            Enthaltung: 1

#### 1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 18.03.2009

Vorlage: B-080/2010

Die Gemeindevertretung beschließt:

§ 14 Abs. 5, 3. Anstrich der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 18.03.2009 erhält folgende Fassung:

- Auf dem Karl-Liebknecht-Platz gegenüber der Kirche, 14641 Wustermark, OT Elstal

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17            Nein: 0            Enthaltung: 0

Abdruck der Satzung siehe [Seite 7](#)

Die Änderungen sind entsprechend markiert.

#### Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

Vorlage: B-113/2010

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt:

- I. den Beschluss vom 27.01.2010 über die 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung – Beschlussdrucksache: B-021/2010 – aufzuheben.
- II. die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark zu erlassen:

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17            Nein: 0            Enthaltung: 0

Abdruck der Satzung siehe [Seite 11](#)

Die Änderungen sind entsprechend markiert.

## **Information über die rechtliche Bewertung der Neuwahl des Vorsitzenden des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 22.02.2010**

Vorlage: I-010/2010

Zur Kenntnis genommen.

## **Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark, hier: Neubestellung eines stellvertretenden Mitgliedes**

Vorlage: B-108/2010

Zu Stellvertreter/innen werden bestellt:

a) aus der CDU-Fraktion: Herrn Klaus Voigt

Die Fraktionen bestimmen, dass sich die Stellvertreter jeweils untereinander vertreten können.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:  
Ja: 15      Nein: 0      Enthaltung: 2

## **Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss (Bauausschuss)**

Vorlage: B-082/2010

Es wird beschlossen, den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss (Bauausschuss), der Gemeinde mit dem stimmberechtigten Mitglied

Herrn Klaus Voigt

zu besetzen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:  
Ja: 15      Nein: 0      Enthaltung: 2

## **Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss)**

Vorlage: B-109/2010

Es wird beschlossen, den Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss) der Gemeinde mit dem Sachkundigen Einwohner

Frau Regina-Maria Schöne

zu besetzen.

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:  
Ja: 15      Nein: 1      Enthaltung: 1

## **Beschluss über die Fortsetzung der Sitzung**

Die Fortsetzungssitzung erfolgt am 08.07.2010 ab 19:00 Uhr

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:  
Ja: 14      Nein: 3      Enthaltung: 0

## **Fortsetzungssitzung am 08.07.2010**

### **Eckpunkte zum Verfahren zur Konzessionsabgabe**

Vorlage: B-100/2010

Die Gemeindevertretung Wustermark möge beschließen:

Für das weitere Vergabeverfahren der Konzessionen für das Strom- und Gasnetz werden folgende, individuellen Eckpunkte festgelegt:

1. Die drei Gemeinden (Brieselang-Dallgow/Döberitz-Wustermark) streben weiterhin gemeinsam einheitliche Vergaben der Netzkonzessionen für das Stromnetz einerseits und das Gasnetz andererseits an.

2. Priorität der Vergabe hat die Optimierung der kommunalen Einnahmen, insbesondere durch Konzessionsabgaben und Gewerbesteuern und eine kommunale Einflussnahme auf den Netzbetreiber, vor allem zum Zwecke einer dezentralen, ökologischen Energieversorgung, sollen ermöglicht werden.

3. Die Verwaltungen werden beauftragt, Möglichkeiten einer rechtlich und institutionell abgesicherten kommunalen Einflussnahme auf den Netzbetreiber auszuarbeiten. Dabei soll neben einer möglichen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Gemeinden an einer Netzgesellschaft auch ein Kooperationsabkommen mit Offenlegungs- und Kooperationspflichten des Netzbetreibers als Möglichkeit erarbeitet werden.

4. Die Verwaltungen werden beauftragt, finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen einer Beteiligung der Gemeinden an einer Netzgesellschaft auszuarbeiten und den Gemeindevertretungen darzustellen. Dabei soll vor allem dem finanziellen Aufwand einschließlich der Finanzierungsmöglichkeiten sowie den dadurch zu erreichenden rechtlichen Einflussmöglichkeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Chancen und Risiken sollen den Gemeindevertretern dargestellt werden.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:  
Ja: 12      Nein: 0      Enthaltung: 0

## **Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Vorlage: B-106/2010

Es wird beschlossen, dem Antrag auf Befreiung von einer Festsetzung des Bebauungsplans Nr. W 6 "Gewerbegebiet, Dyrotz", 1. Änderung (minimale Überschreitung der Baugrenze nach Baunutzungsverordnung [BauNV]) gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zuzustimmen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:  
Ja: 12      Nein: 0      Enthaltung: 0

## **Bebauungsplan Nr. E 6 "Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung", 4. vereinfachte Änderung**

Vorlage: B-086/2010

Es wird beschlossen, dem Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ in der Fassung vom Juni 2010 ohne Änderungen zuzustimmen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:  
Ja: 12      Nein: 0      Enthaltung: 0

## **Bebauungsplan Nr. E 16 "An den Stahlhäusern**

Vorlage: B-088/2010

Es wird beschlossen, dem Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 16 „An den Stahlhäusern“ in der Fassung vom Juni 2010 ohne Änderungen zuzustimmen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:  
Ja: 12      Nein: 0      Enthaltung: 0

## **Bebauungsplan Nr. E 6 "Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung", 4. vereinfachte Änderung**

Vorlage: B-087/2010

Es wird beschlossen:

1. Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) den Bauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“, 4. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Fassung vom Juni 2010 ohne Änderungen als Satzung zu erlassen.
2. Die Begründung zu der o. g. Bauungsplanänderung wird gebilligt.

Einstimmig beschlossen  
Abstimmungsergebnis:

Ja: 12      Nein: 0      Enthaltung: 0

## **Bebauungsplan Nr. E 16 "An den Stahlhäusern**

Vorlage: B-089/2010

Es wird beschlossen:

1. Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) den Bauungsplan Nr. E 16 „An den Stahlhäusern“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Fassung vom Juni 2010 ohne Änderungen als Satzung zu erlassen.
2. Die Begründung zu dem o. g. Bauungsplan wird gebilligt.

Einstimmig beschlossen  
Abstimmungsergebnis:

Ja: 12      Nein: 0      Enthaltung: 0

## **Straßenbauvorhaben Verbindungsstraße Ernst-Walter-Weg / Rosa-Luxemburg-Allee**

Vorlage: B-091/2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Straßenverbindung vom Ernst-Walter-Weg zur Rosa-Luxemburg-Allee gemäß der vorliegenden Planung des Architektur- und Ingenieurbüros M. Kiertscher auszubauen.

Einstimmig beschlossen  
Abstimmungsergebnis:

Ja: 13      Nein: 0      Enthaltung: 0

## **Straßenbauvorhaben Puschkinstraße 2. BA**

Vorlage: B-092/2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt den 2. Bauabschnitt der Puschkinstraße im Ortsteil Elstal – Abschnitt zwischen der Gartenstraße und der Rosa-Luxemburg-Allee (einschließlich Kreuzung Puschkinstraße / Gartenstraße und Einbindung der Rosa-Luxemburg-Allee) –

gemäß der vorliegenden Planung des Architektur- und Ingenieurbüros M. Kiertscher auszubauen.

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6      Nein: 5      Enthaltung: 1

## **Hafentarifordnung für das öffentliche Hafengebiet des Hafens Wustermark**

Vorlage: B-107/2010

Es wird beschlossen, die folgende 2. Änderung der Hafentarifordnung für das öffentliche Hafengebiet des Hafens Wustermark (Hafentarifordnung Wustermark) in der Fassung vom 07.07.2010 zu erlassen:

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12      Nein: 0      Enthaltung: 0

Abdruck der Änderung siehe [Seite 12](#)

## **Antrag der CDU-Fraktion, hier: Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt Wernitz (L 863)**

Vorlage: A-003/2010

Die Verwaltung der Gemeinde Wustermark wird gebeten, gemeinsam mit den Städten Nauen und Ketzin eine öffentliche Bestandaufnahme und Beratung darüber zu koordinieren, wie langfristige regionale Lösungsmaßnahmen im Raum Wernitz – Markee – Markau durch eine Entlastungsstraße gegenüber dem Land offensiver eingefordert werden können. Ortsumgehungen zu Lasten anderer Gemeinden sollen dabei ausdrücklich nicht das Ziel sein.

Die Verwaltung wird ferner gebeten, vom Landkreis Haveland bzw. vom Land Brandenburg als Straßenbaulastträger der L 863 so schnell wie möglich eine detaillierte Auswertung der ermittelbaren Lärmbelastung im Zuge der Ortsdurchfahrt Wernitz zu erhalten. Falls notwendig sollte dabei auch die Erstellung eines Lärmgutachtens zur Ermittlung des sog. Mittelungspegel eingefordert werden.

Schließlich wird die Verwaltung gebeten, beim Landkreis nochmals den Sachstand hinsichtlich des geforderten Aufbaus einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage und hinsichtlich der Möglichkeit der Errichtung einer Mittelinsel am westlichen Ortseingang des Gemeindeteils Wernitz nachzufragen und gleichzeitig die politische Forderung nach der dringlichen Errichtung dieser kurzfristigen Mittel zur Linderung der Lärm- und Verkehrsbelastung in Wernitz zu übermitteln.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12      Nein: 0      Enthaltung: 0

## **Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen**

Vorlage: I-014/2010

Zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen können, sofern sie nicht mit veröffentlicht sind, während der allgemeinen Sprechzeiten der Gemeinde Wustermark eingesehen werden.

## **Nichtöffentlicher Teil**

### **Veräußerung von Grundstücken im Güterverkehrszentrum Wustermark**

Vorlage: B-111/2010

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12      Nein: 0      Enthaltung: 0

### **Veräußerung von Grundstücken im Güterverkehrszentrum Wustermark**

Vorlage: B-112/2010

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12      Nein: 0      Enthaltung: 0

### **Straßenbauvorhaben Puschkinstraße 2.BA**

Vorlage: B-093/2010

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11      Nein: 0      Enthaltung: 1

### **Straßenbauvorhaben Verbindungsstraße Ernst-Walter-Weg / Rosa-Luxemburg-Allee**

Vorlage: B-094/2010

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12      Nein: 0      Enthaltung: 0

### **Straßenbauvorhaben Bushaltestelle Dorfstraße Wernitz**

Vorlage: B-095/2010

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12      Nein: 0      Enthaltung: 0

---

## **1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS)**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 18. März 2009, geändert durch den Beschluss in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.07.2010, folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

Name der Gemeinde / Ortsteile  
(§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wustermark“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
  - a) Ortsteil Buchow-Karpzow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Buchow-Karpzow in den Grenzen vom 30.12.2002.
  - b) Ortsteil Elstal – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Elstal in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes des Ortsteiles Wustermark gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.
  - c) Ortsteil Hoppenrade mit dem Gemeindeteil Hoppenrade-Ausbau – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Hoppenrade in den Grenzen vom 30.12.2002.
  - d) Ortsteil Priort – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Priort in den Grenzen vom 30.12.2002.

- e) Ortsteil Wustermark mit den Gemeindeteilen Dyrotz, Dyrotz-Luch und Wernitz – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wustermark in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes zum Ortsteil Elstal gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.

### **§ 2**

Wappen, Flagge, Dienstsiegel  
(§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Wustermark führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Wustermark zeigt innerhalb eines von Silber und Rot zehnfach gestückten Bordes in Grün unter einem flachen goldenen Doppelsturzsparren fünf im Verhältnis 3:2 ineinander verschlungene goldene Ringe.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Wustermark führt dreistreifig die Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- (4) Die Dienstsiegel der Gemeinde Wustermark werden fortlaufend nummeriert und zeigen
  - mit den laufenden Nummern 0 bis 7 und 10 bis 14 das Wappen der Gemeinde Wustermark gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung – KommHzV) vom 06. September 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 19], S. 339)

und

- mit den laufenden Nummern 8 und 9 das Landeswappen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichenverordnung – HzV) vom 20. April 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 9], S. 106) entsprechend der in Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichengesetz – HzG) vom 30. Januar 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 04], S. 26)

dargestellten Abbildung, sowie gemäß § 5 Abs. 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung – KommHzV die folgende Umschrift in dunklem Farbdruck:

Größe Ø	lfd. Nr. (x)	Umschrift
35 mm	0	Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister (x) Landkreis Havelland
35 mm	1 bis 4	Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland
20 mm	5 bis 7	Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland
35 mm	8 und 9	Gemeinde Wustermark Schiedsstelle (x) Landkreis Havelland
35 mm	10	Gemeinde Wustermark Grundschule (x) Landkreis Havelland
35 mm	11	Gemeinde Wustermark Oberschule (x) Landkreis Havelland
20 mm	12 bis 14	Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland

### § 3

#### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark näher geregelt.
- (3) Unmittelbare geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Im Rahmen des § 36 BbgKVerf hat jede/r Einwohner/in das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann sie/er während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, wahrnehmen.

### § 4

#### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### § 5

#### Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Ihre Rechte wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

### § 6

#### Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte von Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert 150.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen im Sinne des § 28 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHV) vom 26. Juni 2002 (GVBl. II/02, [Nr. 19], S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 08], S. 102) bestimmt sich nach der tatsächlichen Höhe der Forderung.

Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen der Gemeinde

- bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR der Bürgermeister
- bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR der Hauptausschuss und
- darüber hinaus die Gemeindevertretung.

### § 7

#### Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters

Für Dienstreisen des Bürgermeisters, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, ist vorab die Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Hauptausschuss.

### § 8

#### Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter/innen (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Beabsichtigt ein/e Gemeindevertreter/in, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sollen diese begründet sein.



- (2) Jede/r Gemeindevertreter/in kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein/e Gemeindevertreter/in die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Ist sie/er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, so hat sie/er sich vorher bei der/dem Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich ihre/n / seine/n Vertreter/in zu benachrichtigen, sofern Vertreter/innen benannt sind.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (5) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark veröffentlicht.

#### § 9 Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 14 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Vertragsangelegenheiten,
  5. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
  6. Prozessangelegenheiten,
  7. Angelegenheiten des Katastrophenschutzes,
  8. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung,

#### § 10 Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 43 Abs. 5 BbgKVerf in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 9 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Auf den Hauptausschuss finden die Bestimmungen der §§ 49 und 50 BbgKVerf Anwendung.

#### § 11 Ortsbeiräte

- (1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.
- (2) Für die Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Priort aus jeweils 3 Mitgliedern und in den Ortsteilen Elstal und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern. § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten für die Ortsbeiräte entsprechend.
- (3) Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 5.3.2002 Anwendung.

#### § 12 Seniorenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde bestellt/benennt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

#### § 13 Gemeindebedienstete

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
- a) der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TvöD
  - b) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 BbgBesG

- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein
- bei den Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TvöD
  - bei den Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 BbgBesG
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet – sofern nicht der Bürgermeister nach Absatz 1 zuständig ist – entsprechend § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
- der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TvöD
  - der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG

#### § 14 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ veröffentlicht.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung durch den Bürgermeister muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 und 3 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark
- vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
  - an der Grundstücksmauer in der Priorter Straße des Hauses Potsdamer Landstraße 14, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,
  - auf dem Karl-Liebknecht-Platz gegenüber der Kirche, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,
  - vor dem Haus Potsdamer Straße Nr. 4, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
  - vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort.

Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet wird. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang einen Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Für sonstige Bekanntmachungen beträgt – soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen – die Dauer des Aushangs zehn Tage. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in den jeweiligen Ortsteilen, entsprechend Abs. 5 Satz 1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 5 Satz 2 bis 5 entsprechend.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

#### § 15 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

**Wustermark, 23.07.2010**

**gez. Schreiber  
Bürgermeister**

# 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358 - 378), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 07.07.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

## § 1 Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Wustermark erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BbgStrG.
- 2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.

## § 2 Gebührenmaßstab

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
  - a) die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und
  - b) der Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die Gemeinde Wustermark. Festlegungen dazu trifft das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ in der jeweils gültigen Fassung, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark ist.
- 2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge bzw. zusätzlich zur direkten Frontlänge die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- 3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- 4) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im Sinne der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark erschlossen, so werden die Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. In solchen Fällen ist der Gebührentatbestand mehrfach verwirklicht und es

sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

- 5) Bei geschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- 6) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptweg angrenzende bzw. dem Hauptweg zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- 7) Wird ein Grundstück durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- 8) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 7 werden Bruchteile eines Meters generell abgerundet.

## § 3 Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt:

- 1) Straßenreinigung:
  - a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn 0,87 €
  - b) Straßenreinigung auf dem Geh- und/oder Radweg 1,05 €
- 2) Winterdienst:
  - a) Winterdienst auf der Fahrbahn 0,64 €
  - b) Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg 1,02 €

## § 4 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt (Besitzer).
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- 3) *Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres auf den neuen Gebührenschuldner über.*
- 4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Wustermark das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.
- 5) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenschuldner unzumutbare Härten ergeben sollten,

können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

#### § 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße eingestellt wird.
- 2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei Änderung der Gebühr erteilt. Die Gebühr kann gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden.
- 3) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als 4 Wochen und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Leistungsgebühr. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- 4) Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln (Minderungstatbestand) kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Festsetzungsbescheid bzw. Ablauf des Kalenderjahres, für das der Minderungstatbestand gelten gemacht wird, schriftlich beantragt werden.

- 5) Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühr 30,00 € übersteigt. Gebühren zwischen 15,00 € und 30,00 € jährlich werden jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Jahresbetrag von 15,00 €, so ist der festgesetzte Betrag zum 15.08. eines jeden Jahres in einer Summe zu entrichten. Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 6) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Gebühr abweichend von Satz 1, 2 oder 3 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- 7) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr, treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg ein.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark vom 25.11.2009 außer Kraft.

**Wustermark, 23.07.2010**

**gez. Schreiber  
Bürgermeister**

## **Hafentarifordnung für das öffentliche Hafengebiet des Hafens Wustermark**

### **I.**

#### **2. Änderung der Hafentarifordnung für das öffentliche Hafengebiet des Hafens Wustermark (Hafentarifordnung Wustermark)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung vom 07.07.2010 folgende 2. Änderung der Hafentarifordnung für das öffentliche Hafengebiet des Hafens Wustermark (Hafentarifordnung Wustermark) beschlossen:

##### **1. § 3 Abs. 9 der Hafentarifordnung in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut:**

„(9) Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen von den Regelungen dieser Hafentarifordnung abzuweichen. Diese Ermächtigung gilt für ein Jahr. Die Berichterstattung erfolgt halbjährig in der Gemeindevertretung.“

##### **2. § 10 Abs. 1 der Hafentarifordnung in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut:**

„(1) Für die Nutzung von befestigten Hafenterrassen zum Zwecke der Zwischenlagerung von Gütern im Hafengebiet wird ein Lagergeld erhoben. Die ersten 3 Kalender-

tage nach dem letzten Löschtage des Schiffes oder nach Güteranlieferung per Landfahrzeug sind entgeltfrei.“

##### **3. § 10 Abs. 2 wird um folgenden Buchstaben c) ergänzt:**

„ c) für Container je nach Containergröße und Tag.“

##### **4. § 10 wird um den folgenden Absatz 4 ergänzt:**

„(4) Bei Lagerung von mehr als einem Monat kann ein Lagergeld je Monat gesondert vereinbart werden.“

##### **5. Entgeltverzeichnis – Anlage 4 der Hafentarifordnung Wustermark**

**Lagergeld (§10) Ziffer 2 in seiner bisherigen Fassung, wird gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut:**

	EUR
„2. Stückgüter je m <sup>2</sup> und angefangene 7 Tage“	1,02
<b>6. Lagergeld (§10) wird um folgende Ziffer 3 ergänzt:</b>	
„3. Container	EUR
a) Container 20' / Tag	3,50
b) Container 40' / Tag	6,50
c) Non-ISO Container / Tag	doppelter Preis“

## II.

### Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hafentarifordnung für das öffentliche Hafengebiet des Hafens Wustermark (Hafentarifordnung Wustermark) tritt mit Aushang im Schau- und Informationskasten auf dem Hafengebiet in Kraft.

**Wustermark, 23.07.2010**

**gez. Schreiber**  
**Bürgermeister**

---

### Bekanntmachung

#### Allgemeinverfügung der Gemeinde Wustermark zur Straßenumbenennung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat mit Beschluss B-068/2010 vom 28.04.2010 folgenden Namen für die in der Anlage dargestellte Straße beschlossen:

##### **Kurt-Nagel-Straße**

Der Straßenabschnitt nordwestlichen Abschnitt der Gemeindestraße „Dresdener Straße“ (bisherige Anschrift „Dresdener Straße 4-6“) vom Abzweig „Dresdener Straße“ (Süd-Ost) bis zum Wendehammer (Nord-West) im GVZ Wustermark erhält den neuen Straßennamen Kurt-Nagel-Straße. Die Lage dieser Straße ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Die einschlägigen Unterlagen werden im Fachbereich III der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark vom 03.08.2010 bis 03.09.2010 zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	8 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 16 Uhr
Freitag	8 – 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung außerhalb dieser Sprechzeiten.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark als bekannt gegeben.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, einzulegen.

**Wustermark, 29.07.2010**

**gez. Schreiber**  
**Bürgermeister**



(Abbildung nicht maßstabsgerecht)

**Öffentliche Bekanntmachung  
über Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen  
nach § 33 Abs. 6 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG)**

Nach dem Meldegesetz besteht die Möglichkeit, folgenden Auskunftserteilungen und Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:

**Auskünfte an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden**

Die Auskunft darf enthalten: Vornamen und Familiennamen, Doktorgrad und die gegenwärtige Anschrift von Wahlberechtigten (§ 33 Abs. 1 BbgMeldeG).

**Auskünfte an Adressbuchverlage**

Die Auskunft darf enthalten: Vornamen und Familiennamen, Doktorgrad und die gegenwärtige Anschrift (§ 33 Abs. 3 BbgMeldeG).

**Datenübermittlungen zur Ehrung von Alters- und Ehejubiläen**

Die Auskunft darf enthalten: Vornamen und Familienname, Doktorgrad und die gegenwärtige Anschrift, Tag und Art des Jubiläums (§ 32 und § 33 Abs. 4 BbgMeldeG).

Eventuelle Widersprüche sind der Meldebehörde der Gemeinde Wustermark schriftlich mitzuteilen.

**Wustermark, 23.07.2010**

**gez. Schreiber  
Bürgermeister**

---

---

**ENDE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**

---



---

# SONSTIGE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

## **Information des Bürgeramtes zum neuen Personalausweis im Scheckkartenformat ab November 2010**

Die Einführung des Scheckkarten-Personalausweises erfolgt im November 2010.

Die herkömmliche Anwendung der bisherigen Personalausweise wird um elektronische Funktionen ergänzt. Die Daten, die heute optisch vom Dokument ablesbar sind, sollen zukünftig in einem Ausweis-Chip gespeichert werden. Damit können sich die Ausweisinhaber zukünftig im Internet elektronisch ausweisen – sowohl gegenüber Behörden als auch gegenüber privatwirtschaftlichen Dienstleistungsanbietern, beispielsweise beim Online-Shopping, Online-Banking oder Online-Kauf von Tickets.

Weiterhin eröffnet der neue Ausweis die Möglichkeit zur elektronischen Signatur und wie beim Reisepass wird ein biometrisches Lichtbild digital auf dem Chip gespeichert, das der hoheitlichen Kontrolle an Grenzen und im Inland zur Identitätsfeststellung dient. Mit der freiwilligen Hinterlegung zweier Fingerabdrücke kann die Ausweiskarte ähnlich wie der elektronische Reisepass als sicheres Reisedokument eingesetzt werden.

Die Gebühren für den neuen Ausweis in Scheckkartenformat betragen:

- für Antragsteller bis zum 24. Lebensjahr 22,80 €
- für Antragsteller ab dem 24. Lebensjahr 28,80 €

Gelten wird er im Regelfall wie bisher sechs oder zehn Jahre lang.

Beantragen kann man diesen, wenn der alte Ausweis abläuft oder wenn man seinen noch gültigen Personalausweis vorzeitig ersetzen will (frühestens jedoch am 01.11.2010).

Die „alten“ Personalausweise behalten bis zum regulären Ablaufdatum ihre Gültigkeit!

Seit Anfang Mai ist das Informations- und Serviceportal zum neuen Personalausweis online.

Unter [www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de) können Sie sich umfassend über den neuen Ausweis informieren.

## **Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in der Gemarkung Wustermark**

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die DB Netz AG; Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Der Antrag umfasst die Gemarkung Wustermark.

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in der o.g. Gemarkung das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer von Flurstücken in der o. g. Gemarkung der Gemeinde Wustermark können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

Mo	08:00 – 16:00
Di	08:00 – 18:00
Do	08:00 – 16:00
Fr	08:00 – 12:00

**vom 02.08.2010 bis einschließlich 31.08.2010**

in der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 während der Dienststunden einsehen.

### **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist in Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark eingereicht werden.

**Wustermark, 02.08.2010**  
**gez. i. A. Bundeseisenbahnvermögen**  
**- Hauptverwaltung Bonn -**

---

#### Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250  
E-Mail: [buengeramt@wustermark.de](mailto:buengeramt@wustermark.de)
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.